

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses  
Daniel Sieveke, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

E-Mail: : [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ansprechpartnerin für den Städtetag NRW:  
Friederike Scholz  
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-440  
Fax-Durchwahl: 0221 / 3771-409  
E-Mail: [friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)

Aktenzeichen: 50.70.00 N  
50.70.06 N

Ansprechpartner für den Landkreistag NRW:  
Dr. Markus Faber  
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300491-310  
Fax-Durchwahl: 0211 / 300491-660  
E-Mail: [faber@lkt-nrw.de](mailto:faber@lkt-nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3591**

A09, A11

Ansprechpartner für den Städte-  
und Gemeindebund NRW:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Hauptreferent Michael Becker  
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-223/246  
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-211  
E-Mail:  
[andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de](mailto:andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de)  
[michael.becker@kommunen-in-nrw.de](mailto:michael.becker@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 16.1.4

Datum: 04.03.2016/koe

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11251

Ihr Schreiben vom 3. März 2016

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken.

Mit dem Gesetzentwurf werden in erster Linie die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden am 16.12.2015 niedergelegten Eckpunkte zur Finanzierung der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen umgesetzt. Ausführungen zu den Regelungen im Einzelnen möchten wir daher auf die folgenden Anmerkungen beschränken:

### **Zu § 3: Anrechnungsregelung**

Mit § 3 Abs. 5 soll eine Regelung geschaffen werden, nach der die Übernahme besonderer Aufgaben im Bereich der Aufnahme (zentrale Registrierung und Verteilung) zu einer Anrechnung von Plätzen führt. Eine Anrechnung hinsichtlich der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune von bis zu 1.000 Plätzen für 2016 wird akzeptiert. Allerdings ist sicherzustellen, dass diese zuvor genannten Plätze nicht zu Lasten der übrigen Städte und Gemeinden bei der FlüAG-Pauschale berücksichtigt werden.

Die weitere Aufnahme einer Regelung zur Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die von einem Kreis in Obhut genommen worden sind, wird als Schließung einer Regelungslücke ebenfalls begrüßt.

### **Zu § 4: Erhöhung der pauschalierten Landeszuweisung**

Die Erhöhung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel von 1,372713 Mrd. Euro auf 1,81134 Mrd. Euro entspricht der vereinbarten Erhöhung der Jahrespauschale je Flüchtling von 7.578 Euro auf 10.000 Euro unter Zugrundelegung des Prognosewertes von 181.134 Flüchtlingen. Allerdings gibt es keinen sachlichen Grund mehr, an diesem Prognosewert festzuhalten. Die Bezirksregierung hat nämlich inzwischen die Verteilerstatistik für das Jahr 2015 vorgelegt, aus der sich nach den Meldungen der Kommunen ein Bestand von 217.671 zugewiesenen Personen zum 31.12.2015 ergibt. Allerdings nennt der Minister für Inneres und Kommunales in seinem schriftlichen Bericht vom 22.1.2016 an die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages sogar auch 231.878 Flüchtlinge. Auch wenn es sich bei der zuletzt genannten Zahl um die Zuweisung von Asylsuchenden über das EASY-System handelt, so wird das Land darlegen müssen, warum auch unter Beachtung von möglichen illegalen Zugängen von eigentlich anderen Bundesländern zugewiesenen Flüchtlingen dies nicht die maßgebliche Zahl zum 1.1.2016 sein sollte. Vorbehaltlich dieser Darlegung ist daher aber schon jetzt mindestens der Wert von 217.671 für die Berechnung der Pauschale zu Grunde zu legen und gegebenenfalls auch noch entsprechend den Ausführungen zu der „Weihnachtsregelung 2015“ zu erhöhen. Andernfalls drohen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben flächendeckend nicht hinnehmbare massive kommunale Finanzierungsengpässe.

Bekanntlich hat das Land aufgrund seiner „Weihnachtsregelung 2015“, welche über den 1.1.2016 hinaus galt, zahlreiche Flüchtlinge während dieses Zeitraums nicht den Städten und Gemeinden zugewiesen. Diese temporäre Aussetzung der Zuweisung von ca. zwei Wochen endete allerdings kurz nach Neujahr 2016. Die dann nachgeholt Zuweisungen verursachen seitdem aber ebenfalls finanzielle Lasten der Städte und Gemeinden. Die kurzzeitigen temporären Folgen der Weihnachtsregelung dürfen somit nicht dazu führen, dass die Jahrespauschale 2016 dementsprechend für die Städte und Gemeinden niedriger ausfällt als wenn regulär die Zuweisungen weiterhin erfolgt wären. Das Land hat dementsprechend Sorge dafür zu tragen, dass die von dieser „Weihnachtsregelung 2015“ betroffenen Zuweisungen bei der Berechnung der Landeserstattung berücksichtigt werden.

Ferner ist in den letzten Monaten eine ungleiche Verteilung von Flüchtlingen erfolgt. Die Landesregierung hat sich nunmehr dahingehend geäußert, dass diese nicht gerechtfertigte Verteilung schnellstmöglich beendet wird. Allerdings wird diese notwendige Angleichung der Zuweisungsquoten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Das Land hat daher sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile für Kommunen, die mehr als 100 % ihrer Zuweisungsquote erfüllt haben, vollständig kompensiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden pro Flüchtling rechnerisch 10.000 Euro erstattet bekommen.

Unabhängig von der mit der vorgelegten Novelle erfolgten Umsetzung derjenigen Eckpunkte der Vereinbarung von 16.12.2015, die einer gesetzlichen Umsetzung bedürfen, möchten wir Sie eindringlich bitten, alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um auch den weiteren für die kommunalen Spitzenverbänden essentiellen Verabredungen Geltung zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für die unverzügliche Einberufung der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Kosten, welche der FlüAG-Pauschale 2018 zu Grunde gelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy  
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen